

Kleine Anfrage Fraktion SVP (Alexander Feuz/Niklaus Mürner/Janosch Weyermann): Ist der Regierungsstatthalter in Sachen Reithalle befangen oder liegen zumindest Ausstandsgründe gemäss Art. 9 insbesondere lit. a und f VRPG vor? I

In der Reithalle Bern fanden gemäss Medienangaben seit fünf Jahren keine regulären Kontrollen mehr durch die Gewerbepolizei statt. In allen anderen Betrieben fanden diese jährlich oder sogar halbjährlich statt. Eine nachvollziehbare Erklärung für das Ausbleiben der Kontrollen in der Reithalle fehlt und wurde bis heute verweigert. Dies wirft die Frage nach dem Weshalb auf. Sind die beiden Entscheidungsträger i.S. Reithalle befangen oder wurde er sogar bedroht?

Der Regierungsstatthalter ist gemäss seinen eigenen Angaben in den Medien aus dem Umfeld der Aktivisten der Reithalle bedroht worden. Seine Kinder verkehren – gemäss eigenen Angaben und Berichten von Dritten, aber auch der Medien – regelmässig im Umfeld der Reithalle. Somit ist nicht auszuschliessen, dass aus dem Umfeld der Reithalle psychischer oder psychologischer Druck auf diese Kinder ausgeübt wird. Solche Tatsachen gehen besonders an Eltern nicht spurlos vorbei und haben somit massgeblichen Einfluss auf die Entscheidungsfindung der Eltern und vorliegend des Regierungsstatthalters. Der Umstand, dass seit Jahren keine Sanktionen erfolgten und doch zumindest innerhalb der Familienangehörigen gewisse Interessensbindungen bestehen, legt die Vermutung nahe, dass Ausstandsgründe im Sinne von Art. 9 insb. lit. a und f VRPG vorliegen.

Aus diesen Gründen wäre es nach Auffassung der Fragesteller geboten, dass der Regierungsstatthalter zumindest von sich aus in den Ausstand treten würde, da der objektive Anschein der Befangenheit besteht. Es wäre zudem eine Entscheidung im Sinne der Sache und Transparenz, letztlich sogar eine Befreiung für den Regierungsstatthalter und seine Familie.

In diesem Zusammenhang stellen sich die folgenden Fragen, um deren Beantwortung der Gemeinderat höflich ersucht wird:

1. Trifft die Darstellung der Medien und von Dritten zu, dass die Kinder des Regierungsstatthalters im Umfeld der Reithalle verkehren?
2. Die familiären Bande begründen Interessensbindungen. Bestehen deshalb oder aus anderen Gründen (z.B. Drohungen aus dem Umfeld der Reithalle) Ausstandsgründe im Sinne von Art. 9 insbesondere lit. a und f VRPG für den Regierungsstatthalter? Wenn nein, warum nicht?
3. Wenn ja, besteht nicht die Gefahr, dass Druck auf den Regierungsstatthalter ausgeübt werden kann? Wenn ja, wie wird dem begegnet? Was für Konsequenzen werden daraus gezogen? Erfolgt ein freiwilliger Ausstand? Wenn nein, warum nicht?

Bern, 12. März 2020

Erstunterzeichnende: Alexander Feuz, Niklaus Mürner, Janosch Weyermann

Mitunterzeichnende: Ueli Jaisli, Erich Hess, Henri-Charles Beuchat

Antwort des Gemeinderat

Zu Frage 1 - 3:

Das Amt der Regierungstatthalterin bzw. des Regierungstatthalters ist ein kantonales. Entsprechend ist der Gemeinderat nicht Aufsichtsbehörde über den Regierungstatthalter, weshalb es ihm nicht zusteht, sich mit den aufgeworfenen Fragen zu befassen.

Bern, 6. Mai 2020

Der Gemeinderat